

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VK.2022.00004 vom 2. Februar 2023**

ZH Verwaltungsgericht, 2023-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VK.2022.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2022.00004)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VK.2022.00004 du 2 février 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VK.2022.00004 del 2 febbraio 2023

## **Regeste**

Rückforderung von Fremdplatzierungskosten | Mit Verfügungen vom 16. Juni 2023 gewährte der Beklagte den betroffenen (fremdplatzierten) Kindern jeweils rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Januar 2023 eine Garantie für die Übernahme der im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung in einer Pflegefamilie (Familienpflege) und ihrer sozialpädagogischen Begleitung erwachsenen Kosten. Damit wurde das vorliegende Klageverfahren in der Hauptsache gegenstandslos (E. 2.1 f.). Der Beklagte ist zur Leistung von Verzugszinsen zu verpflichten (E. 2.2). Teilweise Gutheissung der Beschwerde, soweit das Verfahren nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wird.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Bei Gegenstandslosigkeit eines Klageverfahrens sind die Verfahrenskosten jener Partei aufzuerlegen, die die Gegenstandslosigkeit verursacht hat (Jaag, § 85 N. 15). Vorliegend ist dies der Beklagte, nachdem er die strittige Leistung erst während des Klageverfahrens erbracht hat (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 81). Die zu viel eingeforderten Beträge ändern aufgrund ihrer Geringfügigkeit nichts daran. Anders als im Rekurs- und Beschwerdeverfahren wird dem obsiegenden Gemeinwesen im Klageverfahren gleich wie einer privaten Partei eine Parteientschädigung zugesprochen (§ 17 Abs. 2 VRG; Jaag, § 85 N. 16, auch zum Folgenden). Bei der Abschreibung eines Klageverfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit entfällt die Parteientschädigung zwar in der Regel; hat eine Partei die Gegenstandslosigkeit – wie hier – klar verursacht und wäre sie andernfalls vermutlich unterlegen, rechtfertigt sich jedoch ein Abweichen von dieser Regel (Kaspar Plüss, § 17 N. 31; Jaag will [wohl] an der vorstehend zitierten Stelle [Jaag, § 85 N. 16] diesbezüglich keine Sonderregelung für die Klage vertreten, sondern nur das mutmassliche Ergebnis der Anwendung des Grundsatzes wiedergeben). Der Klägerin ist daher eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (Mehrwertsteuer im Betrag eingeschlossen) zuzusprechen.

### **E. 5**

Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention geltend gemacht wird (Art. 83 lit. k BGG e contrario; vgl. dazu auch VGr, 2. Februar 2023, VB.2022.00595, E. 2 und E. 8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.